
**VEREINBARUNG
ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE TALHEIM
IN DIE GEMEINDE MÖSSINGEN, BEIDE LANDKREIS TÜBINGEN**

Vorbemerkung

Aufgrund der wachsenden Verflechtungen im Raum der Steinlach, in Anbetracht der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger in diesem Raum zu fördern, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Talheim und der Gemeinde Mössingen stattgefunden, die zu der nachfolgenden Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Mössingen, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Kölle, und die Gemeinde Talheim, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Schumacher, treffen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419), folgende Vereinbarung:

1. Allgemeines

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Talheim wird in die Gemeinde Mössingen eingegliedert.

**§ 2
Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde**

Der Ortsname "Talheim" wird insoweit erhalten bleiben, als die bisherige Gemeinde Talheim einen besonderen Ortsteil der Gemeinde Mössingen bildet, der die Bezeichnung Mössingen-Talheim führt.

**§ 3
Ziel der Eingliederung**

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass im Ortsteil Talheim durch Anpassung an die zentralörtlichen Verhältnisse in Mössingen bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

-
2. Der Ortsteil Talheim, in landschaftlich reizvoller Lage, erfüllt überwiegend die Funktion einer Wohngemeinde im ländlichen Bereich mit gewerblichen Unternehmen. Hierauf ist bei der Weiterentwicklung des Ortsteils Talheim Rücksicht zu nehmen. Belästigende Industrie darf den Wohnbereich und die Landschaft nicht beeinträchtigen.
 3. Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Talheim soll erhalten bleiben und das kulturelle Eigenleben sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Mössingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Talheim ein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Talheim werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Mössingen. Die Bürger und Einwohner von Talheim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Gemeinde Mössingen, soweit nicht in den §§ 17 und 18 dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Verwendung des Grundvermögens

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde Talheim waren, werden, sofern mit ihnen nicht wieder Grundvermögen im Ortsteil Talheim erworben wird, zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil Talheim verwendet.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 7

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, durch unverzügliche Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich des Ortsteils Talheim die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 8**Zahl der Ortschaftsräte**

Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich seines Vorsitzenden. Solange das Amt des Ortsvorstehers der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Talheim wahrnimmt, werden nur 10 Ortschaftsräte gewählt.

§ 9**Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat insoweit in allen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht.
2. Durch die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mössingen werden dem Ortschaftsrat alle die Ortschaft betreffenden Zuständigkeiten übertragen, die den beschließenden Ausschüssen (Bau- und Verwaltungsausschuss, Wirtschafts- und Sozialausschuss) nach § 4 bis § 7 mit Ausnahme von § 6 Ziff. 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Mössingen für das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehende Ortsgebiet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit übertragen sind. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

§ 9a**Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit, soweit nicht nach § 9 der Ortschaftsrat zuständig ist, vor der endgültigen Entscheidung des Gemeinderats einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 10**Mitwirkung des Ortschaftsrates im Gemeinderat**

1. Zu den Sitzungen des Gemeinderats wird 1 Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Ortsteil Talheim betreffen. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Ortschaftsrats dem Gemeinderat ohnehin angehört.
2. Der Vertreter und seine Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für jeweils eine Amtsperiode bestellt.

§ 11 Örtliche Verwaltung

Das bisherige Bürgermeisteramt Talheim bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Sie behält die Zuständigkeiten (§ 5 der Zusatzvereinbarung dieser Vereinbarung), die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Ortsteils Talheim notwendig sind. Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen und rationellen Gründen unumgänglich sind.

§ 12 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Ortsteil Talheim gilt § 76e der Gemeindeordnung.
2. Zusätzlich wird dem Ortsvorsteher in Talheim die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
 - 2.1 Mitwirkung bei Veräußerung und Erwerb von Grundstücken;
 - 2.2 Vollzug des Haushaltsplans;
 - 2.21 Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 3.000 DM;
 - 2.22 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Zuständigkeit für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
 - 2.23 Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die auf Vergabebeschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis zu 1.000 DM im Rahmen vorhandener Deckungsmittel;
 - 2.24 Verkauf oder An- und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 DM im Einzelfall
 - 2.25 Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Ortsteils;
 - 2.3 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
3. Durch die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mössingen wird bestimmt, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.
4. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 13

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Talheim wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister erneut vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher gewählt werden.
2. Wird er nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, erklärt sich die Gemeinde Mössingen bereit, ihn - sofern dies gesetzlich möglich ist - zum Beamten auf Zeit, ansonsten zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Die Gemeinde Mössingen ist bemüht, ihm ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt zu übertragen.

§ 14

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Talheim werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Mössingen übernommen.

§ 15

Vertretung der Ortschaft im Gemeinderat der Gemeinde Mössingen

Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Mössingen 4 Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde an. Für den Zeitraum von der nächsten bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl verringert sich diese Mitgliederzahl auf die Hälfte. Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim benennt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzleute sowie, soweit wegen Ablaufs der Amtszeit erforderlich, die Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzleute für den in Satz 2 genannten Zeitraum.

§ 16

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung tritt die Gemeinde Mössingen in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Talheim als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Abwasserverband Steinlach-Wiesaz,
2. Zweckverband Alb-Wasserversorgungsgruppe 15 - Sitz Erpfingen

§ 17
Ortsrecht

1. Im Ortsteil Talheim bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Talheim aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Gemeinde Mössingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Mössingen werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Ortsteil Talheim in Kraft gesetzt.

§ 18
Gemeindeabgaben

1. Der Hebesatz der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuerhebesatz sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Gemeinden Talheim und Mössingen gleich.
2. Alle übrigen Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren werden auf 1. Januar 1972 einheitlich neu festgesetzt.
3. Über die öffentliche Müllabfuhr wird bestimmt, dass die Gebührensätze der Gemeinde Mössingen erst nach Einführung der öffentlichen Müllabfuhr im Ortsteil Talheim anzuwenden sind.

§ 19
Haushaltsmittel des Ortsteils

1. Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Mössingen mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Ortsteil Talheim handelt.
2. Die für den Ortsteil vorgesehenen Investitionen werden in einer Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Mössingen ausgewiesen.

§ 20
Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Gemeinde Mössingen wird alle im Ortsteil Talheim vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie die gleichartigen Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Gemeinde Mössingen.

§ 21**Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Ortsteil Talheim als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Mössingen erhalten und wird organisatorisch in diese eingegliedert.

§ 22**Weiterentwicklung des Ortsteils Talheim**

1. Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, unter Berücksichtigung ihrer künftigen finanziellen Leistungskraft, die Weiterentwicklung des Ortsteils Talheim so zu fördern, dass in einem übersehbaren Zeitraum vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Gemeindebereich geschaffen werden.
2. Das Entwicklungsziel für den Ortsteil Talheim wird wie folgt festgelegt:
 - a) Weiterentwicklung des Ortsteils zu einem eigenständigen Wohngebiet. Die vorhandenen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen sollen beibehalten und weitergeführt werden, soweit sie einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen.
 - b) Die für die Versorgung der Einwohner und ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden geschaffen und ausgebaut.
 - c) Die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse werden verbessert. Dabei kommt dem Ausbau der klassifizierten Ortsdurchfahrtsstraße (L 385) und der Weiterführung der begonnenen Sanierung in der Ortsmitte besondere Bedeutung zu.
 - d) Der Personennahverkehr zum Ortsteil wird durch die Einbeziehung in den Ortsverkehr Mössingen nach Zustimmung der Bundesbahn sofort verbessert.
 - e) Die Gemeinde Mössingen wird ihren Einfluss geltend machen, dass die Landesstraße 385 zwischen Mössingen und Melchingen ausgebaut wird.
3. Die Gemeinde Mössingen wird auf dem Markungsgebiet des Ortsteils Talheim keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel (Wohngebiete, Naherholung) nachteiligen Immissionen verbunden sind.
4. Die Gemeinde Mössingen wird die Mehrzuweisungen, die sie nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Eingliederung der Gemeinde Talheim erhält, in voller Höhe für bauliche Vorhaben im Ortsteil Talheim, insbesondere für die in der Zusatzvereinbarung aufgeführten baulichen Vorhaben, verwenden.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 23****Regelung örtlicher Einzelheiten**

1. Zur Regelung örtlicher Einzelheiten und zur Lösung z. Z. anstehender Aufgaben, wird eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, in der besondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen im Ortsteil Talheim getroffen werden.
2. Die Zusatzvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 24**Abweichungen von der Vereinbarung**

1. Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 2, 10, 11 und 12 durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für § 22 (Abs. 3) dieser Vereinbarung sinngemäß.

§ 25**Begünstigung Dritter**

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Mössingen (§§ 4 und 6 bleiben unberührt).

§ 26**Regelung von Streitigkeiten**

1. Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Treten bis zum 31. Dezember 1980 Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Solange noch kein Ortschaftsrat gewählt ist, werden seine Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.

§ 27**Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit**

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Mössingen keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Gemeinde Mössingen herzustellen.

§ 28**Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 27 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
2. Im übrigen tritt diese Vereinbarung am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

**ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER GEMEINDE MÖSSINGEN UND DER GEMEINDE TALHEIM
ÜBER DIE EINGLIEDERUNG
DER GEMEINDE TALHEIM IN DIE GEMEINDE MÖSSINGEN**

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mössingen und der Gemeinde Talheim wurde in den §§ 22 und 23 festgelegt, dass zur Regelung spezieller örtlicher Angelegenheiten mit der einzugliedernden Gemeinde Talheim eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wird, in der insbesondere die Bestimmungen über die künftigen Investitionen im Ortsteil Talheim aufzunehmen sind.

Die Gemeinde Mössingen und die Gemeinde Talheim schließen daher aufgrund der §§ 22 und 23 der Vereinbarung folgende Zusatzvereinbarung ab:

§ 1

1. Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, folgende Vorhaben im Ortsteil Talheim innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an, vorrangig durchzuführen und ggf. über diesen Zeitraum hinaus fortzuführen.
 - 1.1 Folgende vom Gemeinderat Talheim beschlossene Aufgaben:
 - a) Fertigstellung der Leichenhalle einschl. Erweiterung der Friedhofsanlagen;
 - b) Ausbau der Kirchstraße bis zur Leichenhalle sowie des Parkplatzes beim Friedhof und Weiterführung des Weges bis zum Wanderparkplatz Zwieselschlucht;
 - c) Einbringung der zweiten Decke in der Linden- und Kirchstraße;
 - d) Fertigstellung folgender Straßen einschl. Beleuchtung:
Theodor-Heuss-Straße, Martin-Luther-Straße, Jägerstraße, Killweg, Wiesengrund, Rosenweg, Wührenbühlstraße, Rietsweg bis zum Ende des Baugebietes, Eich- und Bergstraße, Gehweg entlang der L 385 und das Gasthaus "Zum Lamm";
 - e) Rechtskräftige Feststellung der in Planung befindlichen Bebauungspläne Braicke, Scheuerle, Steinach, Auchtert und Friedhofserweiterung sowie Durchführung der zur Verwirklichung notwendigen Umlegungen;
 - f) Bau des Hauptsammelkanals und der Wasserringleitung von Feldweg Nr. 19 über das Gewann Steinach zur L 385;
 - g) Errichtung eines Sportplatzes;
 - h) Bau des Waldweges vor Bou- und Hartshalde;
 - 1.2 Übernahme der Kosten (Gemeindeanteil) für die Verbesserung der Ortsdurchfahrt der L 385 einschl. Ortskernsanierung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung sowie der Kanalisation (Trennsystem);
 - 1.3 Tragung der Kosten der Flurbereinigung (Gemeindeanteil), Zurverfügungstellung des zum Wegbau notwendigen Schrobbsen- und Kiesmaterials, soweit vorhanden, gegen Rechnungstellung und Überlassung der dafür gewährten Staatsbeiträge an die Teilnehmergeinschaft als Gemeindebeitrag;

-
- 1.4 Ausbau des Kindergartens und eines Kinderspielplatzes;
 - 1.5 Neu- und Ausbau von Wanderwegen und -parkplätzen;
 - 1.6 Ausbau von Feld- und Waldwegen;
 - 1.7 Ausbau der Wasserversorgung (Neubauegebiete und, soweit erforderlich, Erneuerung im Altort);
 - 1.8 Weiterer Ausbau der Ortskanalisation;
 - 1.9 Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach Mössingen mit ausreichenden Anschlussmöglichkeiten nach Hechingen, Tübingen und Reutlingen;
 - 1.10 Ausweisung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf;
 - 1.11 Unterhaltung der Steinlach und ihrer Nebenbäche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - 1.12 Herstellung öffentlicher Grünanlagen.

§ 2

Die Gemeinde Mössingen wird für die in § 1 genannten Vorhaben zwei Fünfjahrespläne aufstellen. Im ersten Fünfjahresplan (Zeitraum 1971 - 1975) sind die in § 1 unter 1.1 - 1.4 aufgeführten Vorhaben zu verwirklichen.

§ 3

Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Grund- und Hauptschule im Ortsteil Talheim zu erhalten und nach Bedürfnis zu erweitern.

§ 4

Der Ortschaftsrat entscheidet über die Verpachtung der Jagd und des Fischwassers, soweit die Gemarkung des Ortsteils Talheim betroffen ist, wobei Korrekturen im Grenzbereich zur Markung Mössingen in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden können.

§ 5

1. Die örtliche Verwaltung des Ortsteils Talheim behält im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung ihre bisherige Zuständigkeiten auf verschiedenen, vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher noch festzulegenden Gebieten.
2. Die Gemeinde Mössingen wird dafür Sorge tragen, daß der Ortsteil Talheim weiterhin einen eigenen Standesamtsbezirk bildet.
Der Gemeinderat wird den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mössingen-Talheim ernennen.

§ 6

Die Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Eingliederung in Kraft.

Anmerkung: Auf eine Umstellung der DM-Beträge auf EURO wurde verzichtet, da die Vereinbarung durch die auf den EURO umgestellte Hauptsatzung überlagert wird. 19.11.2001